

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lauchringen

Aufgrund von §2 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i.d.F. vom 8. Januar 1992 (GBI. S. 21) in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung Baden- Württemberg i. d. F. vom 3. Oktober 1983 (GBI. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBI. S. 860), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen folgende

Betriebssatzung

beschlossen:

§1

Gegenstand des Eigenbetriebs

1. Die Abwasserbeseitigung der Gemeine Lauchringen wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Satzung über die Entwässerung der Gemeinde Lauchringen in der jeweils geltenden Fassung und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen
"Abwasserbeseitigung Lauchringen"
3. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln zu reinigen und schadlos abzuleiten. Sie kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
4. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§2

Stammkapital

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§4

Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die Ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschluss obliegen.
2. Für Den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegende Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende

Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der laufenden Betriebsführung gilt § 10 der Hauptsatzung vom 15.12.1987.

§5

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

1. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Verwaltung bestellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
3. Die Verwaltung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende Des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen.

§6

Abwasserverband Klettgau- West

Der Eigenbetrieb tritt in die Rechte und Pflichten ein, die sich für ihn aus der Satzung vom 09.11.1962 über eine gemeinsame Abwasserbeseitigung zwischen den früheren Gemeinden Ober- und Unterlauchringen und dem Abwasserverband Klettgau- West ergeben.

§7

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauchringen, den 28.Oktober 1993